

STELLUNGNAHME

Berlin, den 14. April 2020

Stellungnahme

zur Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

Die eaf bedauert, als familienpolitischer Verband, entgegen der üblichen Gepflogenheiten, nicht in das Stimmnahmeverfahren der Verbände einbezogen worden zu sein. Auch wenn die knappe Zeit die Bundesregierung zu einer zeitlichen Straffung der Gesetzgebungsverfahren zwingt und die Vorschläge deshalb nicht als Gesetzentwurf, sondern lediglich als Formulierungshilfe vorgelegt werden, wäre es aus unserer Sicht geboten, auch die Ansichten der familienpolitischen Verbände zu dieser für Familien höchst relevanten Frage einzubeziehen.

Die eaf begrüßt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgeschlagenen Regelungen zur Anpassung des Elterngeldes ausdrücklich. Insbesondere für Eltern in systemrelevanten Berufen schaffen sie eine notwendige Grundlage dafür, ohne persönliche Nachteile an der Bewältigung der aktuellen Corona-Pandemie mitwirken zu können. Auch für Eltern, die aufgrund der derzeitigen Einschränkungen Einkommensverluste in Kauf nehmen müssen, ist die geplante Regelung ein wichtiges Signal, dass diese Belastung nicht noch in die Elternzeit fortwirkt.

Die eaf sieht an einer Stelle im Gesetzentwurf Ergänzungsbedarf:

In § 27 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 BEEG-E schlägt das Ministerium **Regelungen für Beschäftigte in „systemrelevanten Branchen“ bzw. „systemrelevanten Berufen“** vor. Der Gesetzentwurf selbst verzichtet allerdings auf eine Aufzählung dieser Berufe; vielmehr wird in der Gesetzesbegründung auf andere gesetzliche Grundlagen verwiesen („*Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevanten Branchen und Berufen bietet die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) und entsprechende Landesregelungen.*“). Diese Verweise reichen aus Sicht der eaf für eine Zuordnung nicht aus. Die Verordnung zum BSI-

Gesetz erfasst wichtige Branchen wie beispielsweise den Pflegesektor, soziale Dienste und den Bildungsbereich (Schule, Kita) überhaupt nicht. Die derzeitigen landesrechtlichen Vorgaben zur Notbetreuung sind uneinheitlich und stellenweise nicht streng an der Relevanz der Beschäftigung für die Pandemie-Bewältigung orientiert (vgl. beispielsweise die Einordnung von Tabakwarenhändlern und Spätis unter die sog. Ein-Elternteil-Reglung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin

<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/notbetreuung/konkretisierung-der-systemrelevanten-berufe.pdf>). Damit bleibt die Einschätzung, ob der Beruf des Elternteils systemrelevant ist, letztendlich den jeweiligen Elterngeldstellen überlassen. Die Unsicherheit, ob die eigene Tätigkeit im Nachhinein als „systemrelevant“ anerkannt wird, sollte nicht auf dem Rücken der Eltern ausgetragen werden. Die eaf spricht sich daher dafür aus, dass das Ministerium per Rechtsverordnung selbst festlegt, welche Berufe als „systemrelevant“ im Sinne des Gesetzes gelten.

Zudem möchte die eaf diese Stellungnahme noch einmal zum Anlass nehmen, auch auf eine **Verlängerung der derzeit gültigen Lohnersatzregelung für Eltern nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** zu drängen. Die Begrenzung des Anspruchs auf sechs Wochen ist – abgesehen von fiskalischen Erwägungen – nicht begründbar; letztere wurden aber auch in anderen politischen Bereichen aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation hintangestellt. Es ist nicht einzusehen, warum ausgerechnet Eltern neben der derzeitigen Zusatzbelastung durch Kinderbetreuung, Home-Schooling und ggf. berufliche Unsicherheiten auch noch die finanziellen Auswirkungen der derzeitigen Einschränkungen alleine stemmen sollen. Dies gilt insbesondere dann, wenn – wie von wissenschaftlicher Seite empfohlen – die Wiederaufnahme der Schul- und Kitabetreuung sich zunächst auf ältere Jahrgänge sowie Übergangsklassen konzentriert (vgl. Leopoldina-Stellungnahme

https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2020_04_13_Coronavirus-Pandemie-Die_Krise_nachhaltig_%C3%BCberwinden_final.pdf) und damit insbesondere jüngere und betreuungsintensivere Kinder weiter zuhause betreut werden müssen. **Daher bittet die eaf dringend darum, die Befristung des Anspruchs in § 56 Absatz 2 Satz 4 IfSG zu streichen.** Zudem sollte die Regelung dauerhaft in das Infektionsschutzgesetz übernommen werden, um auch bei zukünftigen (bundesweiten oder regionalen) Schließungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen einen Ausgleichsanspruch zu schaffen. Die derzeitige Befristung der Regelung bis zum 31. Dezember 2020 ist aus Sicht der eaf nicht vorausschauend.